

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Feuerwehr-Kostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Steinigtwolmsdorf im Sinne der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 24.01.2006. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Bekämpfung und zur technischen Hilfe sind im Rahmen der nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der Kosten, nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG, die der Gemeinde durch den Einsatz der Gemeindefeuerwehr entstanden sind, ist verpflichtet:

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb seines Fahrzeuges entstanden ist,

- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderen Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird und
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4 Kosten für andere Gebühren Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. für die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch und
4. für andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
4. Verpflegungssatz.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und

Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(8) Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte ist.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und f) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt,

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen.
3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
4. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Feuerwehrkostenersatz der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 12.03.2002 außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren

Ausgefertigt:
Steinigtwolmsdorf, 10.06.2009


Steglich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage**zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinigtwolmsdorf****KOSTENVERZEICHNIS****1. Personelle Leistungen ohne Fahrzeug und Gerätekosten**

1.1. Feuerwehrangehöriger und Stunde	18,00 €
1.2. Einsatz von Sicherheitskräften und Wachen je Stunde	10,00 €
1.3. Bei Aufträgen durch die Gemeindeverwaltung betragen die persönlichen Leistungen je Stunde	6,00 €

2. Fahrzeugkosten ohne personelle Leistungen (je Einsatzstunde)

2.1. Löschfahrzeug LF 16/12	75,00 €
2.2. Löschfahrzeug LF 8	70,00 €
2.3. Löschfahrzeug TSWF	65,00 €
2.4. Löschfahrzeug TSF	65,00 €
2.5. Löschfahrzeug KLF	60,00 €
2.6. Einsatzfahrzeug VRW – T4	60,00 €

Anhänger

2.7. Schlauchtransportanhänger	20,00 €
2.8. Notstromanhänger	25,00 €
2.9. sonstige Anhänger	15,00 €

3. Gerätekosten ohne personelle Leistungen (je Einsatzstunde)

3.1. Tragkraftspritze	20,00 €	
3.2. Notstromaggregate	20,00 €	
3.3. Motorkettensäge	10,00 €	
3.4. Hochdrucklöcher HiPress	15,00 €	
3.5. Hebe- und Zuggeräte je Stück	10,00 €	
3.6. Gullyabdichtblase	10,00 €	
3.7. Trennschleifer, Tauchpumpe und sonstige Geräte	8,00 €	
3.8. Atemluftgerät	Stück je Einsatz	30,00 €
3.9. Atemschutzmaske	Stück je Einsatz	15,00 €
3.10. Chemieschutzanzug	Stück je Einsatz	50,00 €

Schläuche (Stück je Einsatz)

3.11. Saugschlauch A	10,00 €
3.12. Druckschlauch B	12,00 €
3.13. Druckschlauch C	9,00 €
3.14. Druckschlauch D	8,00 €
3.15. Arbeitsschlauch	8,00 €

Historische Geräte (je Einsatz)

3.16. Handdruckspritze	25,00 €
3.17. Löscheimer je Stück	8,00 €
3.18. Uniformen und Helme je Stück	8,00 €
3.19. sonstige Geräte	5,00 €

4. Feuersicherheitsdienst und Brandverhütungsschau

4.1. Personalkosten -	wie unter Punkt 1.	
4.2. Fahrzeugkosten -	wie unter Punkt 2.	
4.3. Kilometergeld		je km 1,60 €

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung ist am 20.06.2009 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.